

§ 5. Leistet der Schuldner an den Vollstreckungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher Zahlung, so kann er nur Quittung, nicht aber Aushändigung der in § 3 gedachten Ausfertigung verlangen.

§ 6. Die in §§ 678 Abs. 3, 681, 698, 723, 724, 726 der Civilprozeßordnung dem Vollstreckungsgerichte vorbehaltenen Entschließungen stehen, wenn die Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde erfolgt, der letzteren zu.

§ 7. Im Falle der Pfändung bereits gepfändeter Sachen findet, sofern die eine der Pfändungen durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde und die andere durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt ist, die Vorschrift in § 728 Abs. 1 der Civilprozeßordnung ohne Rücksicht auf die Zeitfolge, in welcher die Pfändungen stattgefunden haben, dergestalt Anwendung, daß die fernere Erledigung des von der Verwaltungsbehörde verfügten Vollstreckungsverfahrens von dem Gerichtsvollzieher zu übernehmen ist.

§ 8. Im Fall des § 699 der Civilprozeßordnung hat die Verwaltungsbehörde die zuständige Militärbehörde um Vollziehung der verfügten Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind einem von der Verwaltungsbehörde zu beauftragenden Vollstreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§ 9. Die von einer Verwaltungsbehörde verfügte Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen erfolgt auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch die Gerichte nach Maßgabe der Civilprozeßordnung.

Als Vollstreckungsgericht ist, dafern nicht die Bestimmung in § 755 Abs. 1 der Civilprozeßordnung einschlägt, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Für die in § 730 Abs. 2 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Zustellungen hat der Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts Sorge zu tragen, sofern nicht die Verwaltungsbehörde erklärt hat, dies selbst thun zu wollen.

§ 10. Ueber Einwendungen des Zahlungspflichtigen gegen den Anspruch, wegen dessen die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist, oder gegen die Zulässigkeit der bezüglichen Verfügung der Verwaltungsbehörde entscheidet die letztere.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben beobachtete Verfahren betreffen, entscheidet, dafern die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfindet, im Falle des § 9 das in dessen Absatz 2 bezeichnete Vollstreckungsgericht, in allen anderen Fällen die Ver-